

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 714

vom 14. März 1989

Gemeinde Frenkendorf, Bau- und Strassenlinienplan Flachsackerstrasse

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 3. Februar 1988 den Bau- und Strassenlinienplan "Flachsackerstrasse" (nördlicher Teil) beschlossen. Gleichzeitig wird der Bau- und Strassenlinienplan eBS 24/0 (RRB Nr. 2736 vom 11. Oktober 1977) im Bereich der Parzellen Nrn. 618 bis 644 aufgehoben. Die Referendumsfrist ist am 3. März 1988 unbenützt abgelaufen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 22. Februar bis 22. März 1988 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 7 vom 18. Februar 1988 und im Gemeindeanzeiger Nr. 4 gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist hat die [REDACTED], Frenkendorf, Einsprache erhoben. Die Verständigungsverhandlung vom 29. Juni 1988 ergab keine Einigung.

C. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1988 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung und beantragt die Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die

Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über solche Gemeindeversammlungsbeschlüsse zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Ueberprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Rechts- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

IV.

Den Bau- und Strassenlinienplänen fällt lediglich die Aufgabe zu, das für den Bau oder Ausbau der Verkehrsflächen nötige Areal in genauer Lage sicherzustellen. Zudem wird darin der Abstand der neuen Bauten zu den Verkehrsflächen geordnet. Ueber den Zeitpunkt der Ausführung machen diese Pläne hingegen keine Aussage.

V.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Pläne und der unerledigten Einsprache folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung grundsätzlich erfüllt.

Die kantonale Vorprüfung des Bau- und Strassenlinienplanes erfolgte am 17. November 1987. Den Begehren bzw. Wünschen der zuständigen Fachstellen konnte in der Folge Rechnung getragen werden. Die entsprechende Anpassung des Strassennetzplanes erfolgt mittels Mutationsplan Nr. 21.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

3. Unerledigte Einsprache

Die [REDACTED] wendet sich gegen den Bau- und Strassenlinienplan. Zur Begründung wird folgendes geltend gemacht: Als Ersatz für die früher auf Parzelle Nr. B 618 (L. Spaini) verfügte Schliessung der direkten Zu- und Ausfahrt Rheinstrasse sei mit der Einsprecherin bezüglich Ihrer Parzelle Nr. [REDACTED] ein Durchfahrtsrecht zugunsten der Parzelle Nr. B [REDACTED] abgesprochen worden. Durch die nun vorgesehene öffentliche Erschliessung werde das heutige, auf privater Basis erstellte Provisorium abgelöst. Die Einsprecherin setzt daher voraus, dass der endgültige Bau der Flachsackerstrasse auch die vollumfängliche Erschliessung der Parzelle Nr. [REDACTED] bedeutet. Sie verlange daher die Löschung des von ihr gewährten Durchfahrtsrechtes zugunsten der Parzelle Nr. [REDACTED]. Falls ihrer Forderung seitens des Eigentümers der genannten Parzel-

le nicht entsprochen werde, betrachte sie das gesamte Gewerbegebiet als ungenügend erschlossen.

Es ist festzuhalten, dass mit der projektierten Flachsackerstrasse die Erschliessung des Gewerbegebietes Hülften - Flachsacker vollumfänglich gewährleistet sein wird. Der Löschung des von der Einsprecherin gewährten Durchfahrtsrechtes zugunsten der Parzelle Nr. [REDACTED] über ihre Parzelle steht daher im Zeitpunkt der Erstellung der Flachsackerstrasse aus öffentlicher Sicht nichts entgegen. Es kann jedoch nicht primär Sache der Gemeinde sein, die Aufhebung dieser Dienstbarkeit zu erwirken. Dies ist letztlich Angelegenheit der betroffenen Parteien, welche die vertragliche Vereinbarung abgeschlossen haben. Die Gemeinde ist lediglich in der Lage, durch Vermittlung ihre Dienste anzubieten. Die Einsprache ist daher - soweit darauf eingetreten werden kann - als unbegründet abzuweisen.

- ://: 1. Die Einsprache der [REDACTED] wird - soweit darauf eingetreten werden kann - als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 3 Abs 2 BauG wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf vom 3. Februar 1988 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Flachsackerstrasse" (nördlicher Teil) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig wird der eBS 24/0 im Bereich der Parzellen Nrn. 618 bis 644 aufgehoben.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 23/BSP/32/0 und 23/eBS/24/1 versehenen Planexemplare.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungs-

rat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu ver-
öffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Frenkendorf, 4402 Frenkendorf (2)

Bauverwaltung Frenkendorf, 4402 Frenkendorf

Jauslin + Stebler, Ingenieure AG,
Gitterlistrasse 5, 4410 Liestal

Schenk AG, Amtshausgasse 5, 4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Tiefbauamt

Bauinspektorat (2)

Amt für Orts- und Regionalplanung (7)

Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der B. M. H. S. S.

